Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6 | Rotenburg (Wümme), den 31.03.2022 | 46. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. März 2022

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. März 2022

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 24. März 2022

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 24. März 2022

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 10. März 2022

Neufassung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Selsingen vom 8. März 2022

Jahresabschlüsse 2020 der Samtgemeinde Selsingen u. der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. März 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. März 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 17. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf vom 21. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 17. März 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 31. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. März 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt vom 16. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2022 vom 24. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen vom 24. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Hamersen vom 24. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2022 vom 2. März 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung vom 31. März 2022

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen vom 16. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 23. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme), vom 15. März 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 23. März 2022

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 22. März 2022

5. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 22. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. März 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2022 vom 18. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 16. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Vierden vom 16. März 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 15. März 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011, 04.12.2014 und 19.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Absatz 1 wird in der Auflistung der Namen der Urnengärten sowohl zum Friedhof Lindenstraße als auch zum Waldfriedhof Freudenthalstraße der Name „Ort der Ruhe“ hinzugefügt.

2. Nach § 18 a Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:
   „An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen „Ort der Ruhe“ kann auf Antrag ein Nutzungsrecht auch bereits zu Lebzeiten als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte erst im Todesfall des Nutzungsberechtigten der Reihe nach erfolgt.“

3. Nach § 18 a Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
   „Abweichend von Satz 1 wird das Nutzungsrecht an einer bereits zu Lebzeiten erworbenen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage „Ort der Ruhe“ bei der Beisetzung der 1. Urne für die Einzel- bzw. die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert.“

4. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des § 18 a Absatz 5 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. § 18 a Absatz 5 Satz 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Gebühren richten sich bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Oestmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 04.12.2014 und 19.04.2018 wird wie folgt geändert:

I. Im Gebührentarif Nr. 1.2 wird im Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:
   „In den Orten der Ruhe sind in der Gebühr auch die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal enthalten“.

II. Im Gebührentarif werden vor dem Tarif-Nr. 1.2.4 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2.4	Ort der Ruhe sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße	
1.2.4.1	Einzelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	2.450,00 €
1.2.4.2	Doppelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	4.900,00 €
1.2.4.3	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	53,00 €“

III. Der bisherige Gebührentarif Nr. 1.2.4 wird zu Tarif-Nr. 1.2.5

IV. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Oestmann

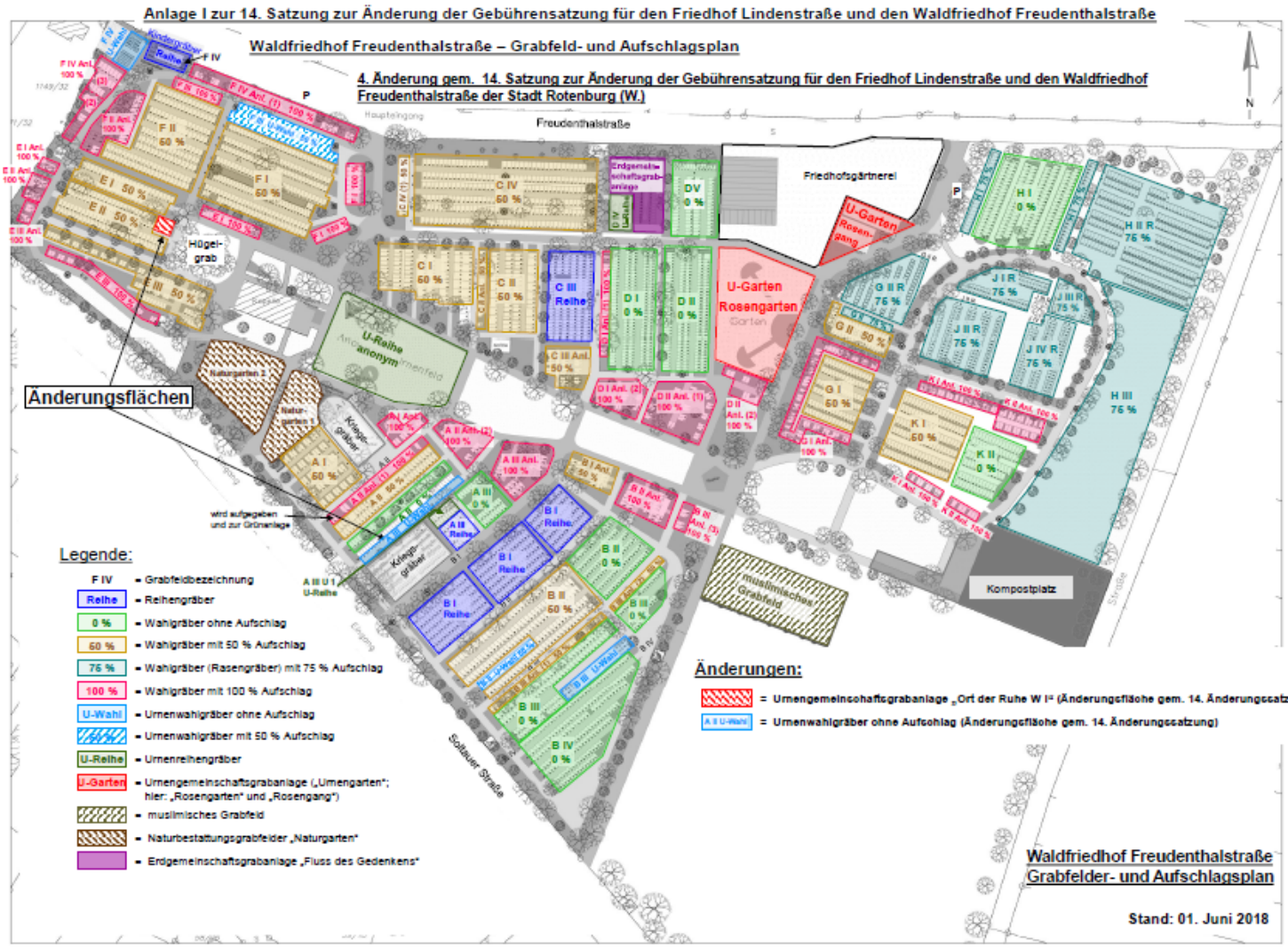

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 10 **„Arten der Grabstätten"** erhält folgende Fassung:

   (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
   - a) Reihengrabstätten
   - b) Wahlgrabstätten
   - c) Urnenreihengrabstätten
   - d) Urnenwahlgrabstätten
   - e) anonyme Reihengrabstätten
   - f) halbanonyme Reihengrabstätten
   - g) anonyme Urnenreihengrabstätten
   - h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten

   Die Erklärung der Grabstätten ergibt sich aus § 11 dieser Satzung. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem Friedhof anzubieten.

2. Der Absatz 3 des § 11 „**Erläuterung der Grabstätten**“ erhält folgende Fassung:

   (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Basdahl können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinde Hipstedt können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Oerel, den 24.03.2022

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Satzung
zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentafel 1 gem. § 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 28.05.2020 wird durch die Gebührentafel 1 vom 14.10.2021 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Oerel, den 24.03.2022

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2021 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2021) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.

Selsingen, 10. März 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 ❺❻❼		500,00❷	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 ❻❼			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung							1.000,00❸ 500,00❸	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), individuelle Pflege							1.000,00	
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00❾
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00❻			4,00❾
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00❾
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00❺	5,50❹	5,00❺		4,00❺	6,00 7,00❽
3.2 für ein Reihengrab	15,00		10,00❺	5,50	5,00		4,00	
3.3 für eine Grabstäten, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle								 100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle								 50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
5.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
5.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
5.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
6.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
6.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
6.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
6.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
6.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
6.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00

❶ Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €.

❷ Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene

❸ Gebühr pro „Tortenstück" incl. Beschriftung 1000,00 €,
2. Urne auf demselben „Tortenstück" und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €

❹ f. max. 10 Grabstellen

❺ f. max. 6 Grabstellen

❻ einschl. Unterhaltungsgebühr

❼ (1 m²) f. max. 1 Urne

❽ mit Heckeschneiden

❾ nur Friedhof Selsingen

Neufassung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Selsingen beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2
Berufung, Abberufung

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3
Stellvertretung

(1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

soweit diese in die Zuständigkeit der Samtgemeinde fallen.

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses des Samtgemeinderates und eines Ausschusses nach § 73 NKomVG gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu

geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5
Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft und ersetzt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Selsingen vom 18.03.1998.

Selsingen, 08.03.2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Jahresabschlüsse 2020 der Samtgemeinde Selsingen und der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Selsingen u. der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen für das Haushaltsjahr 2020 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. März 2022

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 08.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.064.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.172.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.800 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.206.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.667.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	907.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.347.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	317.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.514.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.332.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.247.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 42,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 9. März 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/090 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Selsingen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Selsingen, den 31. März 2022

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Anderlingen vom 18.02.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2013), geändert durch Satzung vom 03.03.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Anderlingen, 17. März 2022

Brunckhorst
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 21.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 18.04.2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Breddorf, den 21.02.2022

Schmiedel
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Brockel werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Brockel, 17. März 2022

Gemeinde Brockel
Lüdemann (L. S.)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel, öffentlich aus.

Brockel, 31. März 2022

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	766.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	805.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	735.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	721.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	197.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	438.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.032.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.171.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Deinstedt, 16. März 2022

Braasch
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/092 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Deinstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, den 31. März 2022

Gemeinde Deinstedt
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Deinstedt vom 30.07.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.lk-row.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekanntgemacht."

2. § 6 Abs. 2 entfällt, die Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022in Kraft.

Deinstedt, 16.03.2022

Braasch
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung
der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	686.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	738.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	654.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	766.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	185.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	654.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	951.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 14. März 2022

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Farven öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, den 31. März 2022

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 07.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.055.005 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.939.117 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.007.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.006.051 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.378.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.049.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.430.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	737.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.816.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.792.351 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.430.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.140.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 31. März 2022

Marc Breitenfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Gnarrenburg öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 31. März 2022

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen “Gemeinde Groß Meckelsen“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sittensen an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Groß Meckelsen zeigt:
In Grün und Silber erniedrigter Teilung oben eine goldene Handwaage, unten ein Wellensturzsparren.

(2) Die Farben der Gemeinde Groß Meckelsen sind: grün - silber

(3) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift: Gemeinde Groß Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

§ 4
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5
Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6
Beschwerden an den Rat

(1) Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden, regelt § 22 c NGO. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekanntgemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushangkasten befindet sich am Grundstück Dorfstraße 9 in Groß Meckelsen.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10. März 2004 außer Kraft.

Groß Meckelsen, den 24.März 2022

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister
Dirk Detjen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung
der Gemeinde Hamersen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Hamersen in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hamersen“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt:
   Durch einen goldenen schräg links geneigten Ährenbalken in rot und grün geteiltem Schild; im oberen grünen Feld eine silberne Heideblüte und im unteren roten Feld ein silberner Wacholderstrauch.

2) Die Farben der Gemeinde Hamersen sind grün und rot.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Hamersen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
   b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisterns, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Hamersen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hamersen zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträft eine Woche. Der Aushang befindet sich an der Scheeßeler Straße 8 in Hamersen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hamersen vom 12.03.2012 außer Kraft.

Hamersen, den 24.03.2022

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister
Gerd Kaiser

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.588.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.703.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.525.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.556.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	137.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	401.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.902.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.984.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 572.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemsbünde, den 2. März 2022

Brinker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. März 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/063 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hemsbünde, den 31. März 2022

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hemsbünde und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde, öffentlich aus.

Hemsbünde, 31. März 2022

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen vom 18.12.1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Hemslingen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zur welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Hemslingen vorzunehmen. Die Aushangkästen befinden sich vor dem Brockwischenhus, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, auf dem Grundstück Schneverdinger Straße 10, 27386 Hemslingen, in der Bäckerstraße/Einmündung Soltauer Straße, 27386 Hemslingen sowie vor dem Schützenhaus Söhlingen, Söhlinger Straße 43, 27386 Hemslingen-Söhlingen. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Bekanntmachung von Anlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Hemslingen, 16. März 2022

Gemeinde Hemslingen
Meyer (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klein Meckelsen“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt:
Im gespaltenen Schild rechts durch einen silbernen Wellenbalken in Rot und Grün geteilt, im roten Feld ein goldenes, in den Wellenbalken eintauchendes Mühlenrad. Links im silbernen Feld eine grüne Kirchturmspitze mit goldener Wetterfahne auf rotem Turmkopf.

2) Die Farben der Gemeinde Klein Meckelsen sind grün und rot.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
   b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisterns, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Klein Meckelsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Klein Meckelsen zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Gemeindebüro, Dorfstraße 21 in 27419 Klein Meckelsen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 09.04.2018 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 23.03.2022

Der Bürgermeister
Hermann Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBI. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel durch Umlaufbeschluss bis zum 15.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lengenbostel“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt: In blau über einem aus Stroh geflochtenen goldenen Bienenkorb drei fliegende Bienen 1: 2, von denen die obere dem Korb ab-, die beiden unteren ihm zugewendet sind.

2) Die Farben der Gemeinde Lengenbostel sind blau-gelb.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Lengenbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt,
   b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter-/innen des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Lengenbostel gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lengenbostel zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushangkästen befinden sich in der Dorfstraße 8 in Freetz und im Sandkamp (altes Feuerwehrhaus) in Lengenbostel.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel in der Fassung vom 23. November 2021 außer Kraft.

Lengenbostel, den 15.03.2022

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Seedorf vom 12.12.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2013), geändert durch Satzung vom 23.02.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Seedorf, 23. März 2022

Hauschild
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 03.06.2013 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2022), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort Gemeinde die Worte „im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Selsingen, 22. März 2022

Kahrs
Gemeindedirektor

5. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2020 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 25,00 € durch 35,00 € ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei Sitzungen von über 2 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld um 15,00 €, dies gilt nicht für Fraktionssitzungen“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 25,00 € durch 35,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Selsingen, 22. März 2022

Kahrs
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sittensen“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.

2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün-Weiß.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt.

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.
Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,

c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,

d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Leistungen nach VOB	25.000 €
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL	10.000 €
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF	10.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstückgleichen Rechten	20.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	12.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG

1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter führen die Bezeichnung Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 7 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.

3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB werden zusätzlich auf der Internetseite www.sittensen.de unter der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen bzw. Rathaus/Bauleitplanung veröffentlicht.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Sittensen, den 24.03.2022

Gemeindedirektor
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.176.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.297.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.989.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.053.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.368.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.168.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.357.600 00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.221.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 664.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	515 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

Tarmstedt, 18. März 2022

Moje (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, 31. März 2022

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tiste“.

2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1) Das Wappen zeigt: In Rot vor einer aus silbernem Schildbogen wachsenden silbernen Eiche ein blau gekleideter, sich auf ein silbernes Schwert stützender Hundertschaftsrichter, der in der erhobenen Rechten einen goldenen Stab hält.

2) Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.

3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt,
   b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

§ 5
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung als Beigeordnete zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisterns, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Tiste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tiste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich vor Hauptstraße 18.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 15.03.2012 außer Kraft.

Tiste, den 16.03.2022

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Stefan Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung
der Gemeinde Vierden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen “Gemeinde Vierden“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sittensen an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die Burg der Gemeinde Vierden.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5
Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Vierden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Vierden zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekanntgemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushangkästen befinden sich in Vierden, Dorfstraße 4 und im Ortsteil Ippensen, Groß Ippensen 37.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.09.2019 außer Kraft.

Vierden, den 16. März 2022

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister
Harald Schmitchen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2022 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wohnste“.
2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift: Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten 2 ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisterns, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wohnste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wohnste zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satz angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Dorfhaus, Rammestraße 5, Wohnste.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 30.01.2012 außer Kraft.

Wohnste, den 15.03.2022

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Hans-Dieter Klindworth

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.
Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .